

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 204/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sara F. [REDACTED],

R. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und G. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die Klägerin ist Miterbin nach ihrem 1966 verstorbenen Ehemann Leo (Leib) F., der Anspruch auf Heilverfahren für eine Lungentuberkulose hatte. Das Berufungsgericht verneint einen erstmals im Dezember 1969 von der Klägerin geltend gemachten und im Rechtsstreit zugleich für ihren Sohn als Miterben verfolgten Anspruch auf Ersatz von 11.385,63 DM Heilkosten, die nach dem Klagevortrag die Hilfsorganisation M. von 1950 bis 1953 für die stationäre Behandlung des Erblassers in Lungenheilstätten getragen hat.

Das veranlaßt unter keinem der Gründe des § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision. In der Sache P. gegen Land Baden-Württemberg - IX ZB 196/78, die in den entscheidenden

25

- 3 -

Punkten gleich liegt und in der dieselben Prozeßbevollmächtigten für die Kläger zur Begründung der Beschwerde das nämliche vorbringen, hat der Senat mit einem gleichzeitig ergangenen Beschluß die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Darauf wird verwiesen. Hier wie dort greift die Beschwerde ohne Erfolg die in Anwendung nicht revisiblen Rechts getroffene Feststellung des Berufungsgerichts an, dadurch, daß die Hilfsorganisation M. den Erblasser Behandlung gewährt habe, habe sie keinen Erstattungsanspruch gegen ihn erlangt. Die von der Klägerin am 2. November 1969 unbeziffert abgegebene Ersatzverpflichtung konnte, wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei darlegt, eine bis zum Erbfall nicht bestehende Verpflichtung des Erblassers und damit eine "bare Auslage" des Verfolgten nicht rückwirkend schaffen, so daß schon deshalb kein Heilkostenersatzungsanspruch des Erblassers auf die Erben übergegangen ist. Weiterhin sprechen, wie der Tatrichter ausführt, alle Umstände gegen die Annahme, daß sich die Klägerin zur Erstattung des verauslagten Betrages an Malben auch für den Fall verpflichtet hat, daß das beklagte Land insoweit nicht eintritt. Das ist richtig. Die hier in Bezug genommene Beschwerdebegründung der Sache IX ZB 196/78 räumt als selbst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verständlich ein, "daß der Verfolgte und seine Erben nur insoweit eine Erstattungspflicht gegenüber der in Vorlage getretenen karitativen Organisation einzugehen Grund hatten, als ein Ersatzanspruch gegenüber dem Wiedergutmachungspflichtigen besteht".

Mai

Portmann